

Satzung
Hochschulorchesterordnung
der Hochschule für Musik Karlsruhe
vom 18. Juli 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz; im Folgenden: LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe in seiner Sitzung am 17. Juli 2024 die nachstehende Hochschulorchesterordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2024 erteilt.

Präambel

Das Hochschulorchester fördert die Kommunikation und stärkt die Gemeinschaft der Studierenden. Es dient der berufsbezogenen Ausbildung im Orchesterspiel. Die Projekte sollen die Begegnung mit großen Werken der sinfonischen Literatur, Chor und Musiktheater sowie auswärtigen Dirigierpersönlichkeiten ermöglichen.

§ 1

Orchesterpflicht

- (I) Studierende (BA / MA der Fachgruppe Blasinstrumente, Schlagzeug, der Fachgruppe Streichinstrumente sowie des Faches Harfe) sind grundsätzlich zur Teilnahme an allen Projekten des Hochschulorchesters verpflichtet. Projekte umfassen Registerproben, Proben des Hochschulsinfonieorchesters, Konzert/e sowie Opernproduktionen.
- (II) Die Mitwirkung in anderen Ensembles der Hochschule (z.B. Sinfonisches Blasorchester, Kammerorchester, BigBand, Ensemble für Neue Musik) ersetzt nicht die Verpflichtung zur Teilnahme an den Projekten des Hochschulorchesters. Studierende im Studiengang Schulmusik, die ein Orchesterinstrument beherrschen, können ihren instrumentalen

Fähigkeiten entsprechend eingeteilt werden. Dies entbindet nicht von der Teilnahme am Hochschulchor.

- (III) Die Orchesterpflicht dient der Vorbereitung auf das Berufsleben sowie der Förderung von Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und Kommunikation. Verfehlungen haben Auswirkung auf den Studienerfolg. Die Studierenden sind verpflichtet, den Kontakt zum Orchesterbüro aktiv zu pflegen und sich selbst über aktuelle Probenpläne, Einteilungslisten etc., die per E-Mail und/oder Aushang übermittelt werden, zu informieren.

§ 2

Zuständigkeiten

- (I) Für solche Belange des Orchesters, für die in dieser Ordnung nicht die Erstzuständigkeit durch den Programmbeirat, das Orchesterbüro oder die Fachgruppenleitungen festgelegt ist, ist das Rektorat zuständig. Dem Rektorat steht darüber hinaus in allen Belangen ein Letztentscheidungsrecht zu; macht es von diesem Gebrauch, so sind die von ihm getroffenen Entscheidungen für alle Beteiligten bindend.
- (II) Die anwesenden Orchestermmitglieder eines jeweiligen Projekts können bis zum Ende der zweiten Orchesterprobe aus ihrer Mitte einen Orchestervorstand mit höchstens fünf Mitgliedern wählen, darunter jeweils eine Vertretung der Fachgruppen
- Streichinstrumente,
 - Blasinstrumente, Schlagzeug,
 - Tasteninstrumente, Gitarre, Harfe.

Der Orchestervorstand vertritt das Hochschulorchester und stellt das Bindeglied zum Orchesterbüro und der Verwaltung dar. Er kann bei Problemen zwischen Studierenden und Orchesterleitung oder Orchesterbüro angerufen werden. Die Amtszeit bemisst sich nach der Dauer des Projekts.

§ 3

Programmbeirat / Programm- und Terminplanung / Besetzungen

- (I) Projekte des Hochschulorchesters werden zum Zweck der frühzeitigen Verpflichtung von Gastdirigenten, der frühen Bereitstellung der Noten und Bekanntgabe der Besetzungen für fünf Semester bzw. zweieinhalb Jahre im Voraus durch einen Programmbeirat

festgelegt. Ziel ist die professionelle PR-Verwertung der Projekte sowie rechtzeitige Ansprache von Kooperationspartnern im Hinblick auf zusätzliche Aufführungen.

- (II) Der Programmbeirat wird vom Rektorat benannt. Den Vorsitz hat die Rektorin oder der Rektor inne. Der Beirat besteht darüber hinaus aus maximal 14 Mitgliedern, nämlich
- der Kanzlerin oder dem Kanzler,
 - den Fachgruppenleitungen der drei Fachgruppen
 - Streichinstrumente,
 - Blasinstrumente, Schlagzeug,
 - Tasteninstrumente, Gitarre, Harfe,
 - gegebenenfalls einem Mitglied des AStA oder eine von ihm benannte Vertretung,
 - der Leiterin oder dem Leiter des Orchesterbüros,
 - der Leiterin oder dem Leiter des Betriebsbüros,
 - einer Vertretung des IMT,
 - der Leiterin oder dem Leiter des Hochschulchors,
 - jeweils einer entsandten Vertretung der Fachgruppe Dirigieren und des INM
- sowie höchstens drei weiteren vom Rektorat benannten Mitgliedern.
- (III) Die Einteilung zu Projekten des Hochschulorchesters erfolgt durch das Orchesterbüro in Absprache mit der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer. Bei Änderungswünschen der Hauptfachlehrerin oder des Hauptfachlehrers in der Einteilung (z.B. auf Grund von solistischen, bedeutenden kammermusikalischen Tätigkeiten oder Meisterkursen ihrer oder seiner Studierenden) muss sie oder er aus ihrer oder seiner Klasse für Ersatz sorgen.
- (IV) Die Pultordnung und Stimmführung wird durch die Hauptfachlehrerinnen und Hauptfachlehrer bestimmt.
- (V) Die Termin- und Besetzungspläne werden spätestens drei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters vom Orchesterbüro per E-Mail an alle betroffenen Hauptfachlehrerinnen und Hauptfachlehrer sowie die Tutorinnen und Tutoren geschickt. Das Orchesterbüro schickt die Mitwirkendenlisten unverzüglich nach Erstellung per E-Mail an die Hauptfachlehrerinnen und Hauptfachlehrer und die eingeteilten Studierenden. Jede spätere Probenplanänderung wird den betroffenen Hauptfachlehrerinnen und Hauptfachlehrern und den eingeteilten Studierenden per E-Mail mitgeteilt.

- (VI) Alle orchesterpflichtigen Studierenden sind verpflichtet, sich aktiv über Termine und Mitwirkung zu informieren.

§ 4

Notenmaterial

- (I) Sobald das Notenmaterial in der Bibliothek zur Verfügung steht, werden die Hauptfachlehrerinnen und Hauptfachlehrer und die Mitwirkenden vom Orchesterbüro per E-Mail informiert.
- (II) Entlehene Originalstimmen müssen spätestens am dritten Werktag nach dem letzten Konzert in der Bibliothek abgegeben werden.

§ 5

Ablauf der Arbeitsphasen mit Projektleitungen, Gastdirigentinnen und Gastdirigenten

- (I) Die Dauer der Arbeitsphasen legt die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Projektleiterin oder dem Projektleiter und der Gastdirigentin oder dem Gastdirigenten fest. Ziel ist ein effizienter Probenplan.
- (II) Die Endprobenphase der Projekte des Symphonieorchesters umfasst in der Regel eine Woche Proben und die anberaumten Konzerte inklusive Anspielproben.
- (III) Die Endprobenphase der Musiktheaterproduktionen des IMT umfasst in der Regel zwei Wochen Proben und sechs Aufführungen inklusive Anspielproben.
- (IV) Studierende, die an mehr als zwei Projekten pro Semester mitwirken, erhalten entsprechend bis zu zwei zusätzliche ECTS-Punkte, die als Wahlfachpunkte eingesetzt werden können.

§ 6

Probenablauf

- (I) Die Leiterinnen und Leiter der Registerproben werden von den Fachgruppen bestimmt, im Falle von Externen in Abstimmung mit dem Rektorat.

- (II) Die Leiterinnen und Leiter der Registerproben legen in Absprache mit den Fachgruppen und dem Orchesterbüro in eigenem Ermessen Anzahl und Dauer der Registerproben fest. Sie sind außerdem verantwortlich für die Einrichtung des Notenmaterials und für eine umfassende Vorbereitung aller Mitwirkenden.
- (III) Die Probenzeit während der Projektwochen umfasst in der Regel zweimal drei Stunden pro Tag. In der Regel beinhaltet eine Probe eine 15- bis 20-minütige Pause nach 1,5 Stunden Probenzeit.
- (IV) Zehn Minuten vor Probenbeginn müssen die Orchestermitglieder ihre Plätze eingenommen haben.
- (V) Fünf Minuten vor Probenbeginn wird eingestimmt.

§ 7

Aufführungen

- (I) Es besteht Anwesenheitspflicht für alle Beteiligten 30 Minuten vor Konzertbeginn.
- (II) Das Orchester präsentiert sich in folgender Konzertkleidung:
 - 1. Damen:
geschlossene festliche Kleidung, langes Kleid, Rock oder Hose (keine Jeans), alles schwarz, schwarze Schuhe (keine Sneaker), eventuell mit Accessoire
 - 2. Herren:
weißes Hemd, graue Krawatte, schwarzer Anzug (lange Hose, Jackett, ggf. Weste), schwarze Schuhe (keine Sneaker), schwarze Socken.Änderungen durch das Orchesterbüro in Absprache mit der musikalischen Leitung sind möglich.

§ 8

Anwesenheitspflicht

- (I) Das Orchesterbüro führt eine Anwesenheitsliste über alle Studierende, die zur Mitwirkung im Hochschulorchester eingeteilt sind.

- (II) Unentschuldigte Abwesenheit bei einer oder mehreren Proben können durch die Prorektorin oder den Prorektor für Lehre sanktioniert werden. Möglich sind, je nach Häufigkeit und Schwere der Verfehlung und unter Berücksichtigung der Umstände
- schriftliche Abmahnung durch die Prorektorin oder den Prorektor für Lehre,
 - Rektorats-Termin und
 - Exmatrikulation.
- (III) Es besteht die Möglichkeit der Beurlaubung oder Befreiung von der Anwesenheits- oder Mitwirkungspflicht nach §§ 10 ff.

§ 9

Leistungspunkte

- (I) Der ordentliche Teilnahmenachweis, d.h. die vom Orchesterbüro bestätigte Anwesenheitsliste, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.
- (II) Studierende der Bachelor-/Masterstudiengänge erhalten pro Semester für die Teilnahme am Hochschulorchester 2 ECTS-Punkte.
- (III) ECTS-Punkte werden durch das StudienServiceBüro in Absprache mit dem Rektorat erteilt, wenn diesem die Erfüllung der Pflichten vom Orchesterbüro bestätigt wurde. Sind Pflichten nur teilweise oder ungenügend erfüllt, z. B. durch unentschuldigte oder nicht genehmigte Abwesenheit (auch partiell) bei einer Probe, wird die Vergabe der ECTS-Punkte verweigert.
- (IV) Wegen Nichtteilnahme an einem Projekt des Hochschulorchesters verweigte ECTS-Punkte verpflichten zur Teilnahme an einer Arbeitsphase des Hochschulorchesters im Prüfungssemester. Werden ECTS-Punkte für zwei versäumte Arbeitsphasen verweigert, kann dies nur durch Teilnahme an allen Orchesterveranstaltungen im Prüfungssemester ausgeglichen werden.
- (V) Studierende der Fachgruppe Blasinstrumente, Schlagzeug können erforderliche ECTS-Punkte auch durch die Teilnahme am Sinfonischen Blasorchester erwerben.

§ 10

Orchesterpflicht, Befreiung von der Orchesterpflicht

- (I) Von der Orchesterpflicht für das gesamte Semester befreit, d.h. ausgenommen von der Teilnahme an Projekten des Hochschulorchesters für das gesamte Semester sind
- Studierende im Prüfungssemester (Abschlusssemester)
 - Studierende im Urlaubssemester
 - Bachelor-Studierende im ersten Fachsemester.

Die Regelung des § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (II) Studierende im Studiengang Solistenexamen sind teilbefreit. Während ihres Studiums sind sie zur Mitwirkung an mindestens zwei Projekten des Hochschulorchesters verpflichtet.

- (III) Auf Antrag werden Studierende von der Orchesterpflicht für das gesamte Semester befreit, wenn sie

- ein Praktikum,
- einen Zeitvertrag oder
- eine Akademiestelle

in einem Berufsorchester nachweisen, das/der/die den Zeitraum von mindestens der Hälfte der Vorlesungszeit in dem entsprechenden Semester umfasst. Für Master-Studierende und Studierende im Studiengang Solistenexamen, die für alle Semester im Verlauf ihres Studienganges einen oder mehrere Befreiungstatbestände nach Satz 1 nachweisen können, ist eine Befreiung über den gesamten Verlauf des jeweiligen Studienganges nicht möglich; vielmehr bleibt die Teilnahme an mindestens zwei Projekten des Hochschulorchesters während des Masterstudiums und an mindestens einem Projekt während des Studiums auf das Solistenexamen verpflichtend.

§ 11

Beurlaubung von der Orchesterpflicht; Krankheitsbedingte Abwesenheit

- (I) Für ein ganzes Projekt kann beurlaubt werden, wer nachweist, sich für
- einen Wettbewerb oder
 - ein Probespiel verpflichtet zu haben.
- (II) Für bis zu zwei Probetage kann beurlaubt werden, wer nachweist, sich für

- einen Wettbewerb oder
- ein Probespiel verpflichtet zu haben,

der oder das mit dem Orchesterprojekt terminlich kollidiert. Bei Genehmigung gilt das ganze Projekt als gespielt. Dies wird auf der Liste des Orchesterbüros entsprechend vermerkt. Eine Beurlaubung für Generalproben des Orchesters ist ausgeschlossen.

- (III) Die Aushilfe in Orchestern oder Teilnahme an Meisterkursen stellt keinen Beurlaubungsgrund dar.
- (IV) Im Falle der kurzfristigen Beurlaubung sind die Studierenden dazu verpflichtet, in Absprache mit der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrers für Ersatz zu sorgen.
- (V) Kann eine Mitwirkende oder ein Mitwirkender an einem oder mehrerer Probenstage oder an einem ganzen Projekt krankheitsbedingt nicht teilnehmen, ist das Orchesterbüro unverzüglich zu informieren und ein ärztliches Attest vorzulegen. Während der Dauer der Erkrankung ist die weitere Teilnahme am Hauptfachunterricht, an Prima-Abenden, Prüfungen, Kammermusikproben und anderen Auftritten ebenfalls ausgeschlossen.

§ 12

Antrag auf Befreiung oder Beurlaubung

- (I) Die Befreiung nach § 10 erfolgt auf Antrag.
 1. Der Antrag ist schriftlich mit entsprechendem Formular zu stellen. Alle Antragsformulare liegen im Prüfungsamt bereit und stehen auf der Homepage zum Download zur Verfügung. Der Antrag ist im Einvernehmen und mit Unterschrift der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer und der Fachgruppenleiterin oder dem Fachgruppenleiter zu stellen. Nachweise wie z.B. Verträge für ein Praktikum, einen Zeitvertrag oder eine Akademiestelle sind in Kopie beizufügen.
 2. Der Antrag ist frühestmöglich, spätestens jedoch bis zum
 - 31. März für das folgende Sommersemester,
 - 30. September für das folgende Wintersemester
 beim Prüfungsamt einzureichen.

3. Über den Antrag entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre.
 4. Den von der Orchesterpflicht nach § 10 Abs. 2 befreiten Studierenden wird die Leistung in Form von ECTS-Punkten angerechnet.
- (II) Die Genehmigung zur Beurlaubung nach § 11 Abs. 1 bis 3 kann kurzfristig erfolgen.
1. Kurzfristige Beurlaubungsanträge sind schriftlich mit dem entsprechenden Formular bis spätestens zwei Wochen vor Projektbeginn beim Orchesterbüro zu stellen.
 2. Anträge werden vom Orchesterbüro in Absprache mit der musikalischen Leitung des Projekts innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang schriftlich beantwortet.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Hochschulorchesterordnung der Hochschule für Musik Karlsruhe vom 14. 11. 2018 außer Kraft.

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Karlsruhe, den 18. Juli 2024



Prof. Dr. Matthias Wiegandt

Rektor